LANDKREIS HEILBRONN

Amtliche Bekanntmachungen
des Landkreises Heilbronn

Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Heilbronn

für das

Haushaltsjahr 2 0 2 1

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 26.7.2021 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge[1] EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge[2] EUR
1. Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	381.494.200	+10.775.100	392.269.300
1.2	Ordentliche Aufwendungen	385.540.900	+9.842.700	395.383.600
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-4.046.700	+932.400	-3.114.300
1.4	Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6)	-4.046.700	+932.400	-3.114.300

[1] Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)
[2] Fortgeschriebener Ansatz

		Bisher fest-gesetzte (Gesamt-) Beträge[3] EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge-setzte (Gesamt-) Beträge[4] EUR
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	373.160.000	+10.775.100	383.935.100
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	367.253.300	+9.842.700	377.096.000
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2)	5.906.700	+932.400	6.839.100
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.701.000	+1.020.700	2.721.700
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.048.000	-13.475.900	16.572.100
2.6	**Veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-28.347.000	+14.496.600	-13.850.400
2.7	**Veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-22.440.300	+15.429.000	-7.011.300
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.060.300	-15.429.000	12.631.300
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.620.000	0	5.620.000
2.10	**Veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9)	22.440.300	-15.429.000	7.011.300
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0	0	0

[3] Bisheriger Ansatz

[4] Fortgeschriebener Ansatz

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher 28.060.300 EUR

auf 12.631.300 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz der Kreisumlage von 27,0 v. H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden bleibt unverändert (vgl. § 35 Abs. 1 FAG).

Heilbronn, den 08.09.2021
Piepenburg
Landrat

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt mit Erlass vom 26.08.2021 gem. § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 51 Abs. 2 LKrO sowie §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Heilbronn in der am 26.07.2021 (Niederschrift zu TOP 5) einstimmig beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021. Der in § 2 der Nachtragssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gem. § 48 LKrO in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

III. Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2021 liegt gem. § 48 Landkreisordnung i.V.m. §§ 82 und 81 Abs. 3 Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 20.09. bis 29.09.2021 - je einschließlich - beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Zimmer 266, öffentlich aus. Nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Kämmerei unter der Telefonnummer 07131/994-343 oder per E-Mail kaemmerei@landratsamt-heilbronn.de ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Nachtragshaushaltsplan möglich. Schutzvorkehrungen sind getroffen. Während der Auslegungsfrist ist der Nachtragshaushaltsplan auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Heilbronn www.landratsamt-heilbronn.de einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oben genannten Telefonnummer gestellt werden.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,

2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung)

Landratsamt Heilbronn
Kämmerei